

Deutsch - Belarussischer - Jugenddialog e.V.

- Satzung -

Förderung des zivilgesellschaftlichen Austausches und des Kennenlernens von Jugendlichen aus Deutschland und Belarus

§ 1 Name und Sitz des gemeinnützigen Vereins

1. Der Verein führt den Namen
„Deutsch - Belarussischer - Jugenddialog“
2. Er ist im Vereinsregister *VR-AG Berlin* eingetragen und führt den Zusatz „e.V.". Der Eintrag erfolgte durch das Amtsgericht Berlin.
3. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der „Deutsch - Belarussische Jugenddialog e.V.“ ist in das Vereinsregister *eingetragen*. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom *1.1. bis 31.12.* jedes Jahres.
(Außer bei der Vereinsgründung bzw. Auflösung beginnt/endet das Geschäftsjahr mit der Eintragung/Austragung im Vereinsregister).

§ 4 Zweck

Der „Deutsch - Belarussische - Jugenddialog e.V.“ verfolgt den Zweck, die Zusammenarbeit und das Kennenlernen von Jugendlichen aus Deutschland und Belarus zu fördern.

Dies geschieht durch:

1. Planung und Begleitung von Projekten im zivilgesellschaftlichen Bereich mit jugendlichen beider Länder.
2. Vorgesehen sind: Projekte im sportlichen Bereich, Internetprojekte, Natur- und ökologische Projekte, gemeinsame Bildungsveranstaltungen und Bildungsreisen. Insbesondere soll auch behinderten Jugendlichen die Möglichkeit der Teilhabe ermöglicht werden. (*Inklusion*)
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5 Mitgliedschaft-Beiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Gesamtvorstand des Vereins. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Alle Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das Recht der Mitgliederversammlung und dem Gesamtvorstand Anträge zu unterbreiten.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand – ohne Angaben von Gründen – erklärt werden und wird unmittelbar nach der schriftlichen Bestätigung durch den Gesamtvorstand wirksam. Ein Antrag auf Wiedereintritt in den Verein muss schriftlich erfolgen und kann durch den Vorstand erst nach einer 3-monatigen Sperrfrist – ausgehend vom Kündigungsdatum – wieder angenommen werden.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet in diesem Fall der Gesamtvorstand. Der Ausschluss erfolgt nur bei mehrheitlicher Entscheidung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder haben keine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

Der Verein finanziert sich ausschließlich durch Spenden.
Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Schatzmeister darf nicht der 1. oder 2. Vorsitzende sein.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Jeder der Vorsitzenden kann schriftlich eine Vertretungs- oder Handlungsvollmacht an eine dritte Person übertragen. Entscheidungen, die Kosten über 500 Euro nach sich ziehen, sind von beiden Vorsitzenden schriftlich im 4-Augen-Prinzip zu genehmigen.
3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Gesamtvorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Vorstand kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist.
4. Die Mitgliederversammlung und die beiden Vorsitzenden wählen einen Kassierer in den Gesamtvorstand.
5. Gesamtvorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit keine Vergütung erhalten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstand schriftlich (bevorzugt per E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von möglichst 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Ebenso wird von der Mitgliederversammlung ein Schriftführer bestimmt, der auch Mitglied im Gesamtvorstand sein kann.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Die Mitglieder können ihr Wahlrecht zum Gesamtvorstand auch durch Briefwahl ausüben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Auflösung, Verwendung des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

...../
 (wird bei der Auflösung des Vereins durch die Auflösungsversammlung beschlossen, eingetragen, per Unterschrift bestätigt)

die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Satzung eine Regelungslücke enthält, sind die Vorschriften des BGB heranzuziehen. Sollte eine Regelung unwirksam sein, so gelten die restlichen Regelungen unbeschadet fort.

Gegeben Falls werden Ergänzungen durch die Mitgliederversammlung beschlossen und nachgetragen.